



HVBG

HVBG-Info 01/1988 vom 07.01.1988, S. 0038 - 0040, DOK 186.1/017-BSG

**Ausgeschlossene Berufung (§ 150 Nr. 2 SGG) - Verfahrensfehler -  
BSG-Urteil vom 20.05.1987 - 10 RKg 11/86**

Ausgeschlossene Berufung (§ 150 Nr. 2 SGG) - Verfahrensfehler;  
hier: BSG-Urteil vom 20.05.1987 - 10 RKg 11/86 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 20.05.1987 - 10 RKg 11/86 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Eine gesetzlich ausgeschlossene Berufung wird nicht nach  
§ 150 Nr. 2 SGG durch die Rüge eines Verfahrensmangels statthaft,  
den der Kammervorsitzende des Sozialgerichts willkürlich  
herbeigeführt hat.

Orientierungssatz:

1. Eine objektive Willkür liegt nicht nur im Fall der  
willkürlichen Nichtzulassung der Berufung, sondern stets  
dann vor, wenn das Urteil insgesamt auf der willkürlichen  
Verletzung von Verfahrensnormen beruht. Deshalb ist auch die  
willkürliche Zulassung der Berufung nicht anders zu behandeln  
als die willkürliche Nichtzulassung.
2. Die Realisierung einer vom Gericht willkürlich zu Gunsten des  
Beteiligten herbeigeführten verfahrensrechtlichen Position kann  
gegen Treu und Glauben verstoßen. In einem solchen Fall kann  
deshalb die Berufung auch nicht auf den vorsätzlich  
herbeigeführten Verfahrensmangel - hier den Mangel der  
Verletzung der Vorschrift des § 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG -  
gestützt werden. Vielmehr führt die gebotene Abwägung zwischen  
der Rechtsstaatlichkeit des gerichtlichen Verfahrens sowie  
seiner Vereinbarkeit mit den Grundprinzipien des  
Verfassungsrechts einerseits und dem Schutz der formalen  
Rechtsposition des Rechtsmittelführers andererseits dazu,  
es eher hinzunehmen, daß ein nicht mit einer Begründung  
versehenes, also an einem wesentlichen Mangel i.S. des  
§ 136 Abs. 1 Nr. 6 SGG leidendes Urteil, gegen das die Berufung  
grundsätzlich ausgeschlossen ist, rechtskräftig wird, als daß  
der ausgeschlossene Rechtsmittelzug vor einem Richter erster  
Instanz willkürlich durch die Herbeiführung eines  
Verfahrensmangels eröffnet wird.